

SATZUNG ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN IN DEN KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am 04. Juli 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Grünberg unterhält die kommunalen Kindertagesstätten als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (2) In den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg werden gemäß § 25 HJKGB Kinder vom 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen betreut. Der jeweilige Betreuungsvertrag endet zum 31.07. des Jahres (Ende des Kita-Jahres) der Einschulung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und

Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine Herkunft berücksichtigen.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte.

- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Kindertagesstätte und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Grünberg ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen vom 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Grünberg auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt vorrangig nach digitaler oder schriftlicher Anmeldung bei dem Magistrat der Stadt Grünberg. Die Aufnahme ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich durch

Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB § 1631,1687 BGB), Anmeldungen können frühestens ab der Geburt des Kindes erfolgen.

- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die zugehörige Gebührensatzung und die Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte an.
- (3) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung in Absprache zwischen Träger und Leitung der Kindertagesstätte durch einen vorrangig digitalen oder schriftlichen Bescheid des Magistrates der Stadt Grünberg entschieden.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf vorrangig digitalen oder schriftlichen Antrag nach den festgelegten Sozialkriterien der Stadt Grünberg.
- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bedürfen. Danach werden bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird. Hierbei sind Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen.
- (4) Kinder von aktiven Feuerwehrmitgliedern sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- (5) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht

von aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3) beansprucht werden.

- (6) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen, insbesondere, wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist von beiden Eltern durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle jährlich bis zum 31.01. monatsaktuell nachzuweisen. Bei Neuaufnahmen muss die schriftliche Bestätigung beim Aufnahmegespräch vorliegen.

Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung für das laufende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen. Die Regelbetreuung (halbtags bis zu 6 Stunden) bleibt davon unberührt.

- (7) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf.
- (8) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Betreuungsplätzen erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte den schriftlichen Nachweis über eine ärztliche allgemeine Impfberatung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.
Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes KiGesSchG Hessen) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen grundsätzlich wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00.

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg sind unterschiedlich und werden nach dem jeweiligen Betreuungs- und Personalbedarf geregelt.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine erweiterte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist vorrangig auf digitalem oder schriftlichem Antrag, spätestens 4 Wochen vorher, zum 1. des Folgemonats möglich. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid des Magistrates der Stadt Grünberg.
- (4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Betreuungsplätzen erfolgen; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 3 Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Inventur, Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, erheblichen krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden

Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten (z.B. Heizungsausfall), höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

Im Übrigen wird auf den mit dem Jugendamt abgestimmten jeweils gültigen Notfallplan verwiesen, der bei dem Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung kommt.

- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließungszeit während der Sommerferien zu Beginn des Jahres, ansonsten jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist mindestens 3 Wochen im Voraus durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder, per Mail/ Brief an die Personensorgeberechtigten.

§ 8 Feriennotbetreuung während der festgelegten Schließungszeiten in den Sommerferien

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekanntgegebenen Schließungszeitraum 3 Wochen in den Sommerferien nachweislich (in schriftlicher Form z.B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Feriennotbetreuung angeboten werden. Auf die Feriennotbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Feriennotbetreuung während der Sommerferien entscheidet der Magistrat der Stadt Grünberg nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Kinder die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können aus pädagogischen Gründen nicht für die Feriennotbetreuung angemeldet werden.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die Abholzeiten müssen eingehalten werden. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich vor Ablauf der gebuchten und bestätigten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind mehrmalig nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, d.h. die Abholzeit wiederholt überschritten wird, so wird für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag – gemäß § 3a der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg, erhoben.

- (2) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah in der Kindertagesstätte zu entschuldigen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich oder digital über das Programm webKITA, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, wie § 34 IfSG.

Das Kindertagesstättenpersonal ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu

verabreichen. In notwendigen Einzelfällen kann in schriftlicher Form zwischen dem behandelnden Arzt, den Erziehungsberechtigten und den Erziehern eine Vereinbarung im Interesse des Kindes getroffen werden.

- (8) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten. Sollte bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Gebühren nicht termingerecht zahlen, wird der jeweils andere Elternteil gebührenpflichtig.
- (10) Die Erziehungsberechtigten haben für ausreichende Erholungszeit ihres Kindes zu sorgen, falls die Schließungszeit in den Sommerferien nicht genutzt werden kann (mindestens 2 Wochen am Stück).

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf die Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Magistrat der Stadt Grünberg und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen (§ 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG).

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Bildung und Beteiligung der Elternversammlung und des Elternbeirates nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt. (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 12 Versicherung

- (1) Die Stadt Grünberg versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden und Personenschäden.
- (2) Bei Unfällen in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Uhren, Spielsachen usw.) wird seitens der Stadt Grünberg nicht gehaftet.

§ 13 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind vorrangig digital oder schriftlich, zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Schulpflichtige Kinder sind grundsätzlich von der weiteren Betreuung abzumelden. Die Abmeldung schulpflichtiger Kinder erfolgt immer zum 31.07. des Einschulungsjahres (Ende des Kita-Jahres).

- (4) Werden Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderen Kindern, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann die Betreuungszeit eingeschränkt werden, das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder die Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung angeordnet werden.

Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindertagesstättenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.

Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung des betreffenden Kindes in eine andere Kindertagesstätte zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung von Amts wegen.

- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind, vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten, vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (6) Werden die Kostenbeiträge dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht für den bisher eingenommenen Platz, somit kann das Kind von der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten erhoben über
1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
 3. Telefonnummern, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Abholberechtigte Personen,
 5. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 6. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 7. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
 8. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 9. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag für ihr Kind nachzukommen.

Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären, sie haben jedoch ein Einsichtsrecht.

In der Kindertagesstätte werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs. 1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Grünberg, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die unter <https://dsgvo-gesetz.de> und <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig> einsehbar sind.

Weitere Datenschutzinformationen der Stadt Grünberg, die auch für die Kindertagesstätten

gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Grünberg in den FAQ von webKITA. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 10. Februar 2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Grünberg, den 07. August 2024

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**


Marcel Schlosser
Bürgermeister

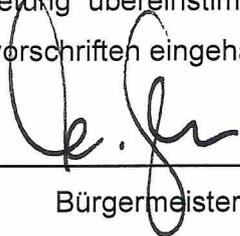


Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Grünberg, 07. August 2024

(Ort, Datum)

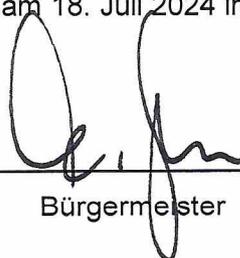

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 18. Juli 2024 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg öffentlich bekannt gemacht.

Grünberg, 07. August 2024

(Ort, Datum)


Bürgermeister